

## **Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in der Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement**

vom 02.07.2014

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule Biberach am 02.07.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Anerkennungsfähig sind Leistungen,

- a. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder
- b. in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder
- c. die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule Biberach erbracht worden sind.
- d. Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die im Rahmen eines Kontaktstudiums erbracht wurden.
- e. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 sowie des § 4 sowie der Anlage zu § 4 auf ein Studium an der Hochschule Biberach angerechnet.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium (Abs. 2 d) sowie für die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulsystems (Abs. 2 e) müssen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung vorliegen.

(4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeite anerkannt.

(5) Die Kriterien für die Anrechnung und in welcher Weise Bewertungen übernommen werden, werden als Bestandteil dieser Satzung in der Anlage I veröffentlicht.

(6) Eine teilweise oder komplette Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist möglich, wenn die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters durch geeignete anderweitige Berufspraxis auf einer vergleichbaren Niveaustufe nachgewiesen werden. Die Regelungen der SPO sind hierbei zu berücksichtigen.

## **§ 2**

### **Besonderheiten bei Anerkennungen von im Ausland erbrachten Leistungen**

(1) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulpartnerschaftsabkommen zu beachten.

(2) Anerkennungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeitsabkommen der Hochschule Biberach mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule Biberach jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree). (vgl. Anlage II)

(3) Vor Antritt eines Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement anzufertigen.

(4) Nach einem erfolgreich absolvierten Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule (Auslandssemester) folgt auf entsprechenden Antrag die Anerkennung der dort erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Umrechnung der im Ausland erworbenen Einzelnoten ist Angelegenheit der jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse und wird anhand der Umrechnungstabelle in Anlage V vorgenommen.

## **§ 3**

### **Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen**

(1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Soweit in dem gleichen oder verwandten Studiengang eine Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt wurde, diese jedoch wegen fehlender Module nicht vollständig angerechnet werden kann, bewirkt dies

- a. die Berechtigung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes, soweit die übrigen Prüfungsvoraussetzungen für die betroffenen Prüfungsleistungen vorliegen,
- b. dass bei Überschreitung der Studienzeitgrenze für Leistungen des ersten Studienabschnittes auf Antrag eine entsprechende Verlängerung gewährt wird,
- c. die teilweise Anerkennung der Module des ersten Studienabschnittes nach Maßgabe der übrigen Vorschriften dieser Satzung.

## § 4

### **Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten**

(1) Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie die Frage, ob und in welcher Weise Bewertungen übernommen werden können, erfolgt mittels Einzelfalluntersuchung durch den Prüfungsausschuss auf Basis der Kriterien (Anlage I).

(2) Zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit sollen die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs, die Kompetenzen des anzuerkennenden Moduls und die Niveaustufe berücksichtigt werden. Hierzu kann eine Einstufungsprüfung gefordert werden. Die Einstufungsprüfung wird i.d.R. als mündliche Prüfung nach § 10 der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt. Inhalt und Ablauf der Einstufungsprüfung sind so auszugestalten, dass die Prüfer bei Berücksichtigung der vorgelegten Dokumente hinreichende Gewissheit über das Vorhandensein der Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, die in den anzurechnenden Modulen erworben werden.

(3) Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Qualifizierung (z.B. als Techniker oder Meister) erworben wurden, erfolgt in einer individuellen Kompetenzprüfung durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung.

(4) Eine Einstufungsprüfung ist entbehrlich, wenn eine in der Anlage genannte Prüfung aufgrund staatlich geregelter oder anerkannter Ausbildungsordnung oder Standards erbracht wurde. Ein Verfahren nach diesem Absatz ist nur auf der Grundlage von Kriterien im Sinne des Abs. 2 möglich (vgl. Anlage III)

(5) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der kooperativen Studienmodelle an einer außerhochschulischen Fortbildungseinrichtung erbracht werden, können ohne Einzelfalluntersuchung und ohne Einstufungsprüfung durch den Prüfungsausschuss pauschal anerkannt werden. (vgl. Anlage IV)

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

## § 5

### **Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des Studierenden. Der Antrag ist mit einer Ausschlussfrist von neun Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die erstmalige Zulassung erfolgte bzw. nachdem das Studium in Biberach im Anschluss an ein Auslandsstudium wieder aufgenommen wird. Hierauf ist der Studierende im Rahmen der Zulassung hinzuweisen.

- (2) Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung zu beschaffen und bereitzustellen.
- (3) Nach der Sichtung der Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen wird der Studierende zu einer studienfachlichen Beratung eingeladen.
- (4) Soweit erforderlich holt der Antragsteller Stellungnahmen von den jeweiligen Dozenten des Studiengangs ein.
- (5) Die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in das Formblatt zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen eingetragen.
- (6) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Prüfungsleistungen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang erbracht werden müssen, angerechnet, sofern es sich um äquivalente Prüfungsleistungen handelt. Als äquivalent gelten Prüfungsleistungen für die die Äquivalenz bereits durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt wurde. In davon nicht erfassten Fällen können Studiengangwechsler die Feststellung der Äquivalenz im individuellen Anerkennungsverfahren beantragen.

## **§ 6**

### **Auflagen und Übertragung von Noten**

- (1) In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, kann eine Anerkennung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Die Anerkennung der Leistungspunkte erfolgt auf Basis der hierfür in der SPO des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung**

- (1) Über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgemacht.
- (2) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft und gilt erstmalig zum Wintersemester 2014/2015.

Mit dem Aushang kann eine Veröffentlichung im Internet sowie durch Ausdrücke erfolgen.

Biberach, den 02.07.2014

Prof. Dr. Thomas Vogel  
(Rektor der Hochschule Biberach)

Bekanntmachungsnachweis  
ausgehängt am:

abgenommen am:

### Anlagen

- I. Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- II. Anerkennung in Fällen nach § 2 Abs. 2 (Master Engineering Management)
- III. Anerkennung in Fällen nach § 4 Abs. 3 (Sprachkompetenzen)
- IV. Anerkennung in Fällen nach § 4 Abs. 4 (aufgrund einer Vereinbarung mit einer außerhochschulischen Einrichtung)
- V. Umrechnung ausländischer Noten an der Hochschule Biberach
- VI. Prozessablauf Studiensemester im Ausland
- VII. Formblatt Learning Agreement
- VIII. Formblatt zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einem Auslandssemester
- IX. Formblatt zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für Quereinsteiger
- X. Formblatt zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang MEM

Anlage I

Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

	Fallbeispiel	Lösung
1.	Es wurden andere Prüfungsformen verlangt (Klausur statt Hausarbeit)	Unterschiedliche Prüfungsformen spielen keine Rolle bei der Anrechnung
2.	Das entsprechende Modul hat bei uns einen höheren Anteil an Präsenzzeit und einen geringeren an Selbststudium (Verhältnis SWS/LP ist anders)	Das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium spielt keine Rolle bei der Anrechnung, wenn die Lernergebnisse vergleichbar sind.
3.	Das mitgebrachte Modul ist inhaltlich in unserem Studienprogramm nicht vorhanden.	Es wird ein ähnliches oder entsprechendes Modul im Pflicht und/oder Wahlpflichtbereich gesucht. Ist keines zu identifizieren, erfolgt keine Anrechnung.
4.	Das mitgebrachte Modul ist übereinstimmend mit einem hiesigen, aber hat geringfügig weniger LP.	Wir erkennen in der Weise an, als wäre das Modul bei uns absolviert worden, also mit der höheren LP-Zahl von unserem Studienprogramm.
5.	Das mitgebrachte Modul ist übereinstimmend mit einem hiesigen, aber hat mehr LP.	Wir erkennen in der Weise an, als wäre das Modul bei uns absolviert worden, also mit der niedrigeren LP-Zahl von unserem Studienprogramm.
6.	Die mitgebrachten, erfolgreich abgeschlossenen Module stehen quer zu den hiesigen Modulen. Kompetenzen und Inhalte sind anders angeordnet, sodass aus Sicht des hiesigen Studienprogramms nur Teile von Modulen absolviert sind.	Anrechnung: Es wird die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen angerechnet, soweit diese identifizierbar sind. Wenn keine Zuordnung bescheinigter Kompetenzen/Inhalte zu Modul-Komponenten möglich ist, muss das ganze Modul hier studiert werden. Einstufung: Die LP werden auf Kompetenzen-Ebene runtergebrochen, sodass eine anrechenbare LP-Zahl entsteht und eine Einstufung möglich wird.
7.	Modul wurde an anderer Hochschule nicht benotet, wird aber bei uns benotet.	Modul wird als bestanden angerechnet, es geht keine Note in die Gesamtnote ein. Insgesamt müssen aber mehr als die Hälfte aller Module gemäß SPO benotet sein.

	Fallbeispiel	Lösung
		Können nur Teile eines benoteten Modules (siehe Punkt 6) anerkannt werden, so muss mehr als die Hälfte der LPs dieses Moduls benotet sein.
8.	Vorgelegtes Modul ist benotet, aber bei uns wird das entsprechende Modul nicht benotet.	Modul wird als bestanden angerechnet, es geht keine Note in die Gesamtnote ein.
9.	Bei einem Modul liegen Teilnahme-Bescheinigungen vor, aber die Prüfung wurde nichtangetreten oder ist nicht bestanden.	Es werden keine Leistungspunkte angerechnet (LP nur für erfolgreich erworbene Leistungen).
10.	Es liegt ein Studienabschluss ohne Modularisierung und LP-System vor.	Soweit möglich, werden Studienbestandteile nach vorliegenden Unterlagen (Leistungsnachweise, Zeugnisse) in die Module übersetzt, die entsprechenden LP werden angerechnet, soweit vorhanden, werden auch die Noten übernommen.

**Anlage II**

**Anerkennung in Fällen nach § 2 Abs. 2 (Master Engineering Management)**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der binationalen Masterstudiengangs „Engineering Management“ mit Doppelabschluss an der Universidad National de Tucuman erbracht werden, werden durch den Prüfungsausschuss des Studienganges Master Engineering Management angerechnet.

(2) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich aller erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann beglaubigte Übersetzungen verlangen.

(3) Die Umrechnung der argentinischen Masternoten der Module und Teilmodule, die an der Universidad National de Tucuman erfolgreich absolviert werden, in die deutsche Masternoten erfolgt auf Basis der nachfolgenden Umrechnungstabelle:

**Notenumrechnungstabelle für den binationalen Masterstudiengang Engineering Management**

**von argentinischen Masternoten zu deutschen Masternoten**

Argentinien		Deutschland	
10	Sobresaliente	1,0	sehr gut
9,5	Sobresaliente	1,3	sehr gut
9	Distinguido	1,7	gut
8	Distinguido	2,0	gut
7	Distinguido	2,3	gut
6,5	Bueno	2,7	befriedigend
6	Bueno	3,0	befriedigend



**Anlage III**

**Anerkennung in Fällen nach § 4 Abs. 3 (Sprachkompetenzen)**

Nachfolgende Tabellen sollen vom Prüfungsausschuss zur Bewertung der Sprachkompetenzen angewendet werden.

a) Vergleichende Kompetenzniveaus für Fremdsprachen

Europ. Referenzrahmen	IELTS English Language Testing System	UCLES Cambridge	ICC International Certificate Conference	BEC Business English Certificates	TOEFL	TOEIC	Unicert	KMK Zertifikat
<b>C2</b>	8,5-9 Punkte	Certificate of Proficiency in English CPE			PBT 250  keine klare Zuordnung		Stufe 4	
<b>C1</b>	7-8	Certificate of Advanced English CAE		BEC Higher	PBT 220-250 Punkte  ibt ab110  ab ITP 627	Ab 945	Stufe 3	
<b>B2+</b> Mindestniveau nur für MBA IM	6-7				ITP ab 585  ibt 95-109	Circa 850		
<b>B2</b> Mindestniveau für Master	<b>Ab 5,0</b>	<b>First Certificate in English FCE</b>	<b>Certificate in English for Business Purposes</b>	<b>BEC Vantage</b>	<b>PBT ab 188</b>  <b>ibt ab 87</b>  <b>ITP 543</b>	<b>Ab 785</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
<b>B1</b>	3,5-4,5	Preliminary English Test PET	Certificate in English	Business English Certificate 1 BEC1  (BEC Preliminary)	PBT 137-187  ibt 57-86  <b>ITP460 - 542</b>	550	Stufe 1	Stufe 2
<b>A2</b>	3,0	Key English Test KET			ITP 337	225		Stufe 1

b) Vergleichende Kompetenzniveaus für Deutsch

Europäischer Referenzrahmen	DSH bzw. Feststellungsprüfung Deutsch	Test AF	Goethe	KMK Kultusministerkonferenz
<b>C2</b>	DSH 3	Niveau 5	GDS	Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 2
<b>C1</b>	DSH 2	Niveau 4	KDS Zentrale Oberstufenprüfung Deutsch	
<b>B2</b>		(jedoch mit mind. 4 in jedem der Teilgebiete)	Prüfung Wirtschaftsdeutsch International  Zentrale Mittelstufenprüfung ZMP  Zertifikat Deutsch für den Beruf  Zentrale Oberstufenprüfung	

## **Anlage IV**

### **Anerkennung in Fällen nach § 4 Abs. 4**

#### **(aufgrund einer Vereinbarung mit einer außerhochschulischen Einrichtung)**

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen und Projektmanagement betreibt zwei kooperative Studienmodelle: Das Studienmodell „Bauingenieur Plus“ im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und das Studienmodell „Projektmanagement/Zimmerer“ (Biberacher Modell) im Bachelorstudiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen.

(2) Das Studienmodell „Bauingenieur Plus“ (Bauingenieurstudium + Ausbildung) ermöglicht es Abiturienten bzw. Schulabgängern mit Fachhochschulreife parallel zum Bauingenieurstudium eine gewerbliche Berufsausbildung zum Maurer, Beton - und Stahlbetonbauer oder Straßenbauer zu absolvieren. Der Studiengang Bauingenieurwesen und die Gemeinnützige Berufsförderungsgesellschaft der Württembergischen Bauwirtschaft mbH (BfG) arbeiten hierbei zusammen, um Studierende mit besonderem Praxisbezug im Bauingenieurwesen auszubilden. Das Studienmodell „Bauingenieur Plus“ umfasst ein siebensemestriges Bachelorstudium. Die gewerbliche Ausbildung in einem der oben genannten Bauberufe findet im Ausbildungsbetrieb und im überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Sigmaringen statt.

(3) Das Studienmodell „Projektmanagement/Zimmerer“ richtet sich an Schüler, die die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, handwerklich ausgebildet werden möchten und dennoch nicht auf ein Studium verzichten wollen. Der Studiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen kooperiert mit dem Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau in Biberach, einer Einrichtung des Gemeinnützigen Berufsförderungswerks des Baden-Württembergischen Zimmerer- und Holzbaugewerbes. Das Kompetenzzentrum bildet Zimmerergesellen überbetrieblich aus und bietet Weiterqualifikationen zum Zimmererpolier und Zimmermeister an. Die Ausbildung zum Zimmerergesellen erstreckt sich über 2 Jahre, in denen die Teilnehmer an diesem Modell den Lehrstoff des 1. Semester des Studiengangs Projektmanagement erlernen. Nach Abschluss der Ausbildung steigen sie in das zweite Hochschulsemester ein. Im 5. Semester, dem praktischen Studiensemester, wird es den Studierenden ermöglicht, den Polierkurs zu absolvieren. Am Ende des Studiums besteht die Option, neben dem Bachelorabschluss zusätzlich einen Meisterabschluss zu erwerben.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der kooperativen Studienmodelle an den kooperierenden außerhochschulischen Fortbildungseinrichtung erbracht werden, werden voll umfänglich anerkannt und die entsprechenden Leistungspunkte und Bewertungen werden pauschal durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

## Anlage V

### Umrechnung ausländischer Noten an der Hochschule Biberach

Nach einem erfolgreich absolvierten Studienaufenthalt (Auslandssemester) an einer ausländischen Hochschule folgt auf entsprechenden Antrag die Anerkennung der dort erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, sofern mit dem zuständigen Fachkoordinator, Fachstudienberater oder Lehrstuhlvertreter (Dozent) ein Learning Agreement (Äquivalenzvereinbarung) vereinbart wurde.

Die Umrechnung der im Ausland erworbenen Einzelnoten ist Angelegenheit der jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse und wird anhand der angefügten Umrechnungstabelle vorgenommen. Diese wurde gemäß der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) auf Grundlage der Modifizierten Bayerischen Formel unter Berücksichtigung langjähriger Erfahrungswerte und länderspezifischer Besonderheiten gebildet.

#### Beispiel:

In Großbritannien sind 100 % theoretisch die Bestnote, welche üblicherweise jedoch nicht vergeben wird. Um eine faire Umrechnung zu gewährleisten, wird auf Basis der Erfahrungswerte der Hochschule Biberach der in die Modifizierte Bayerische Formel einzusetzende Maximalwert nach unten angepasst. Für folgende Länder gelten abweichende Maximalwerte: Australien (bei Noten 100%-50%), Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Kanada (bei Noten 100%-50%), Niederlande, Portugal, Philippinen und Südafrika. In diesen Ländern entspricht die Bestnote nicht der tatsächlich erreichbaren Maximalnote.

#### Weitere Hinweise zur Umrechnung:

1. Für die Umrechnung werden nur die nationalen Noten („Local Grades“), die auf dem offiziellen Transcript of Records ausgewiesen sind, zugrunde gelegt.
2. Weitere Angaben neben dem „Local Grade“ wie ECTS-Grade, Grade Point Average, Grade Point, Class Performance Evaluation, o.ä. werden bei der Umrechnung nicht berücksichtigt.
3. Werden auf dem Transcript of Records gleichzeitig Noten in % und ein anderes Notensystem ausgewiesen, zählt die %-Note.
4. Eventuelle Umrechnungsempfehlungen der ausländischen Hochschulen können ebenfalls nicht beachtet werden.
5. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Umrechnungstabelle in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu ändern. Für die Notenumrechnung ist die am Tag der Antragstellung gültige Version der Tabelle ausschlaggebend.
6. Wenn Sie in Europa an einem Erasmus-Programm teilnehmen, kann es sein, dass Ihre Gastuniversität Sie nach dem ECTS Notensystem (A-B-C-D-E-F) benotet. Sollte auf Ihrem Transcript of Records kein anders Notensystem ausgewiesen sein, wird die Umrechnung nach ECTS-Noten vorgenommen

## Notenumrechnung – Europa

Dt. Note	ECTS	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Finnland					Frankreich <sup>1</sup>	GB / Irland			Greece	Dt. Note
1,0	A	20,00 - 17,00	6	12	100 - 96	100-95	A	3	5	20,00 - 17,00	100 - 72	A	A+	10,0 - 9,6	1,0
1,3		16,99 - 16,00			95 - 91	94-89	A-	3-		16,99 - 16,00	71 - 69		A	9,5 - 9,1	1,3
1,7	B	15,99 - 15,00		10	90 - 86	88-83	B+	2,5	4	15,99 - 15,00	68 - 65		A-	9,0 - 8,6	1,7
2,0		14,99 - 14,00	5		85 - 79	82-75	B	2+		14,99 - 14,00	64 - 60	B1	B+	8,5 - 7,9	2,0
2,3	C			7	78 - 74	74-69		2	3		59 - 57			7,8 - 7,4	2,3
2,7		13,99 - 13,00			73 - 69	68-63	B-	2-		13,99 - 13,00	56 - 53		B	7,3 - 6,9	2,7
3,0	D	12,99 - 12,00	4	4	68 - 62	62-55	C+	1,5	2	12,99 - 12,00	52 - 49	B2	B-	6,8 - 6,2	3,0
3,3		11,99 - 11,00			61 - 57	54-49	C	1+		11,99 - 11,00	48 - 45		C+	6,1 - 5,7	3,3
3,7					56 - 52	48-43		1			44 - 42			5,6 - 5,2	3,7
4,0	E	10,99 - 10,00	3	2	51 - 50	42-40	C-	1-	1	10,99 - 10,00	41 - 40	C1	C	5,1 - 5,0	4,0
5,0	FX; F	< 10,00		00 ; -3	< 50	< 40				< 10,00	< 40	D ; E	F	< 5,0	5,0

Dt. Note	Island	Italien	Litauen	Malta	NL <sup>2</sup>	Norwegen		Österreich	Polen		Portugal	Russl./Ukraine	Rumänien	Dt. Note	
1,0	10,0 - 9,6	30-29	10	100 - 95	10-8,5	9	4,0 - 3,8	1	5,5	100 - 96	20 - 18	ausgez.	100 - 96	10,0 - 9,6	1,0
1,3	9,5 - 9,1	28		94 - 91	8	8	3,7 - 3,6			95 - 91	17		95 - 91	9,5 - 9,1	1,3
1,7	9,0 - 8,6	27	9	90 - 86		7	3,5 - 3,4		5,0	90 - 86	16		90 - 86	9,0 - 8,6	1,7
2,0	8,5 - 7,9	26-25	8	85 - 77	7,5	6	3,3 - 3,1	2	4,5	85 - 79	15		85 - 79	8,5 - 7,9	2,0
2,3	7,8 - 7,4	24		76 - 71	7		3,0 - 2,8			78 - 74	14	gut	78 - 74	7,8 - 7,4	2,3
2,7	7,3 - 6,9	23	7	70 - 66		5	2,7 - 2,6		4,0	73 - 69	13		73 - 69	7,3 - 6,9	2,7
3,0	6,8 - 6,2	22-21		65 - 58	6,5	4	2,5 - 2,3	3		68 - 63	12		68 - 62	6,8 - 6,2	3,0
3,3	6,1 - 5,7	20	6	57 - 53	6	3	2,2 - 2,1		3,5	62 - 58			61 - 57	6,1 - 5,7	3,3
3,7	5,6 - 5,2	19		52 - 47			2,0 - 1,8			57 - 53	11		56 - 52	5,6 - 5,2	3,7
4,0	5,1 - 5,0	18	5	46 - 45	5,5	2	1,7	4	3,0	52 - 51	10	befried.	51 - 50	5,1 - 5,0	4,0
5,0	< 5,0	< 18	4 - 0	< 45		1	1	5	2,0	< 51	< 10		< 50	< 5,0	5,0

Dt. Note	Schweden		Schweiz	Serbien	Slow. Rep.	Spanien	Tschechische Rep.		Türkei			Ungarn		Dt. Note	
1,0	100 - 96	9 / VG	6,0 - 5,9	10	100 - 96	10,0 - 9,6	100 - 96	1	100 - 96	A	AA	AA	5	100 - 97	1,0
1,3	95 - 91		5,8 - 5,7		95 - 91	9,5 - 9,1	96 - 91		95 - 91	B+	BA			96 - 93	1,3
1,7	90 - 86	8	5,6 - 5,5	9	90 - 86	9,0 - 8,6	90 - 86		90 - 86	B		BA		92 - 89	1,7
2,0	85 - 79		5,4 - 5,2		85 - 79	8,5 - 7,9	85 - 79		85 - 79	B-	BB		4	88 - 83	2,0
2,3	78 - 74	7	5,1 - 5,0	8	78 - 74	7,8 - 7,4	78 - 74	2	78 - 74	C+	CB	BB		82 - 79	2,3
2,7	73 - 69		4,9 - 4,8		73 - 69	7,3 - 6,9	73 - 69		73 - 69	C				78 - 75	2,7
3,0	68 - 62	6	4,7 - 4,5	7	68 - 63	6,8 - 6,2	68 - 62		68 - 62	C-	CC	CB	3	74 - 70	3,0
3,3	61 - 57		4,4 - 4,3		62 - 58	6,1 - 5,7	61 - 57		61 - 57	D+	DC			69 - 66	3,3
3,7	56 - 52		4,2 - 4,1		57 - 53	5,6 - 5,2	56 - 52		56 - 52	D				65 - 62	3,7
4,0	51 - 50	5 / G	4,0	6	52 - 51	5,1 - 5,0	51 - 50	3	51 - 50	D-	DD	CC	2	61 - 60	4,0
5,0	< 50	< 5	< 4		< 51	< 5,0	< 50	4	< 50	F	FD/FF		1	< 60	5,0

Sollten neben der nationalen Note (Local Grade) auch ECTS Grades stehen, wird immer nach der nationalen Note umgerechnet.

<sup>1</sup> ESC Toulouse und ENSEA sind davon ausgenommen.

<sup>2</sup> Für einige niederländische Hochschulen gilt eine Bestehensgrenze von 5,0. In diesen Fällen: 5,9 - 5,0 erhält die Note 4,0.

## Notenumrechnung – Übersee

Dt. Note	Agypten	Argentinien	Australien			Brasilien		Chile	China			Ecuador		Indien		Indonesien	Dt. Note	
1,0	A+	10 / 9,5	HD	7	100 - 84	100 - 97	10,0 - 9,6	7,0 - 6,8	100 - 97	A+ / A	A	A+	A	100 - 97	S	A+ / A	A	1,0
1,3	A	9			83 - 80	96 - 93	9,5 - 9,1	6,7 - 6,5	96 - 93	A-	A-	A	A-	96 - 93		A-	A-	1,3
1,7	A-	8,5			79 - 76	92 - 89	9,0 - 8,6	6,4 - 6,2	92 - 89	B+	B+	A-	B+	92 - 89	A	B+	B+	1,7
2,0	B+ / B	8 / 7,5	D	6	75 - 72	88 - 83	8,5 - 7,9	6,1 - 5,8	88 - 83	B	B	B+	B / B-	88 - 83	B	B	B	2,0
2,3	B-	7			71 - 68	82 - 79	7,8 - 7,4	5,7 - 5,5	82 - 79	B-	B-	B	C+	82 - 79		B-		2,3
2,7	C+	6,5			67 - 64	78 - 75	7,3 - 6,9	5,4 - 5,2	78 - 75	C+	C+	B-	C	78 - 75	C	C+	B-	2,7
3,0	C	6 / 5,5	C	5	63 - 59	74 - 70	6,8 - 6,2	5,1 - 4,8	74 - 70	C / C-	C	C+	C-	74 - 70		C / C-	C+	3,0
3,3	C-	5			58 - 55	69 - 66	6,1 - 5,7	4,7 - 4,5	69 - 66	D+	C-	C	D+	69 - 66	D	D+	C	3,3
3,7	D+	4,5			54 - 52	65 - 62	5,6 - 5,2	4,4 - 4,2	65 - 62	D	D+	C-	D	65 - 62		D		3,7
4,0	D	4	P	4	51 - 50	61 - 60	5,1 - 5,0	4,1 - 4,0	61 - 60	D-	D	D	D-	61 - 60	E	D-	C-	4,0
5,0		< 4		3	< 50	< 60	< 5,0	< 4,0	< 60	F	F	F	F	< 60	U	F	D	5,0

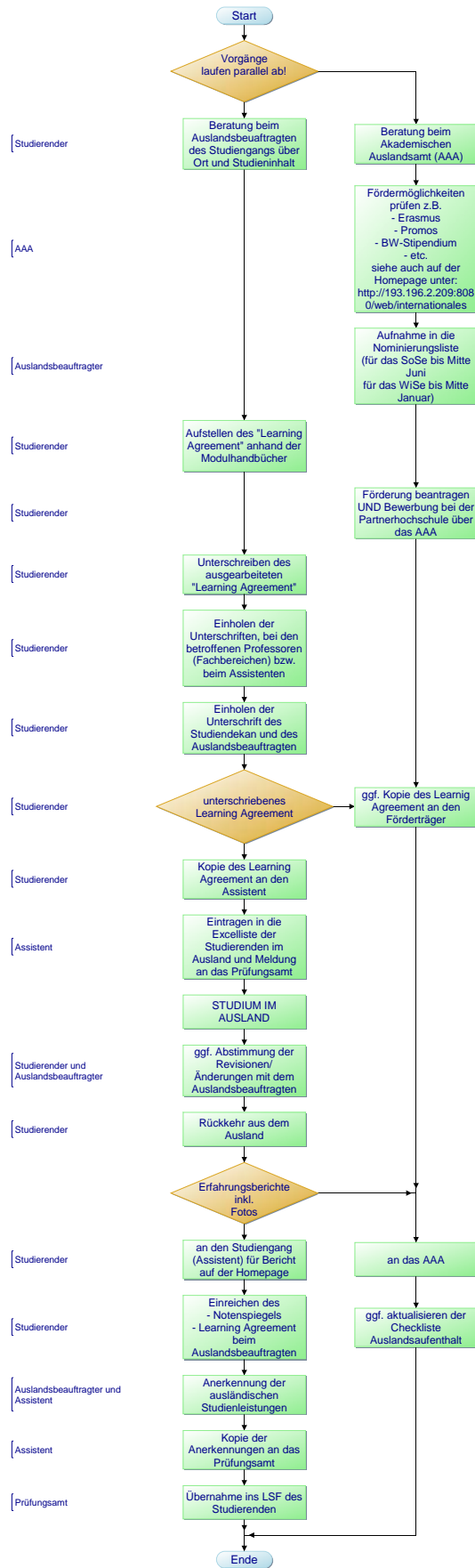
Dt. Note	Israel		Japan				Kanada						Kolumbien	Mexiko	Neuseeland		Dt. Note		
1,0	A+ / A	100 - 97	A+	A+	100 - 97	A	S	A+ / A	100 - 88	A+	A	A+	A+	A+	5,0 - 4,9	100 - 98	A+	A+	1,0
1,3	A-	96 - 93		A	96 - 93			A-	87 - 84	A	A-	A	A	A	4,8 - 4,7	97 - 95	A	A	1,3
1,7	B+	92 - 89		A-	92 - 89			B+	83 - 80	A-	B+	A-	B+	A-	4,6 - 4,5	94 - 92	A-		1,7
2,0	B	88 - 83	A	B+/B	88 - 83	B	A	B	79 - 74	B+	B	B+ / B	B	B+	4,4 - 4,2	91 - 88	B+	A-	2,0
2,3	B-	82 - 79		B-	82 - 79			B-	73 - 70	B		B-		B	4,1 - 4,0	87 - 85	B	B+	2,3
2,7	C+	78 - 75		C+	78 - 75			C+	69 - 66	B-	B-	C+	C+	B-	3,9 - 3,8	84 - 82	B-	B	2,7
3,0	C / C-	74 - 70	B	C	74 - 70	C	B	C / C-	65 - 60	C+	C+	C	C	C+	3,7 - 3,5	81 - 78	C+	B-	3,0
3,3	D+	69 - 66		C-	69 - 66			D+	59 - 56	C	C	C-	D+		3,4 - 3,3	77 - 75			3,3
3,7	D	65 - 62		D+	65 - 62			D	55 - 52	C-		D+		C	3,2 - 3,1	74 - 72	C	C+	3,7
4,0	D-	61 - 60	C	D	61 - 60	D / P	C	D-	51 - 50	D	D	D	D	D	3	71 - 70	C-	C	4,0
5,0	F	< 60		F	< 60			F	< 50	F	F	F	F	F	< 3,0	< 70			5,0

Dt. Note	Peru	Philippinen	Singapur		Südafrika	Südkorea		Taiwan	Thailand	USA						Dt. Note		
1,0	20	D / D-	A+	A+	100 - 80	A+ / AO	A+	100 - 97	A	A+ / A	4,0 - 3,7	A+	A	A	A / A-	A	Distinction	1,0
1,3	19	HP+	A	A	79 - 77	A-	A	96 - 93	B+	A-	3,6 - 3,4	A	A-	A-	AB			1,3
1,7	18		A-	A-	76 - 74	B+	B+	92 - 89		B+	3,3 - 3,1	A-	B+	B+	B+			1,7
2,0	17	HP	B+ / B	B+	73 - 69	BO	B	88 - 83	B	B	3,0 - 2,6	B+ / B	B / B-	B	B / B-	B		2,0
2,3	16	HP-	B-	B	68 - 66	B-		82 - 79	C+	B-	2,5 - 2,3	B-	C+	B-	BC		Proficient	2,3
2,7	15		C+	B-	65 - 63	C+	C+	78 - 75		C+	2,2 - 2,0	C+	C	C+	C+			2,7
3,0	14	P+	C	C+	62 - 58	CO / C-	C	74 - 70	C	C / C-	1,9 - 1,5	C	C-	C	C / C-	C		3,0
3,3	13	P	C-	C	57 - 55	D+	D+	69 - 66	D+	D+	1,4 - 1,2	C-	D+	C-	D+			3,3
3,7	12		D+	D+	54 - 52	DO		65 - 62		D	1,1 - 0,9	D+	D	D+	D			3,7
4,0	11	P-	D	D	51 - 50	D-	D	61 - 60	D	D-	0,8 - 0,7	D	D-	D	D-	D	Pass	4,0
5,0	< 11	LP+ bis U	F	F	< 50	F	F	< 60	F	F	0,6 - 0,0	F	F	F	F	F	Fail	5,0

Sollten neben numerischen Noten auch verbale Noten im Transcript stehen, wird immer nach der numerischen Note umgerechnet.

Grade Points werden für die Umrechnung nur berücksichtigt, wenn keine weiteren Grades wie z.B. A, B usw. vorliegen.

studieren im Ausland



Projekt: Studieren im Ausland  
 Datei: Studieren im Ausland5.pap  
 Ersteller: traeger  
 Diagramm: studieren im Ausland  
 Erstellt: 13.04.12 Geändert: 03.05.12

Learning Agreement im Studiengang \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_



Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Matr.-Nr. \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_  
 Tel. \_\_\_\_\_  
 Derzeitiges Semester \_\_\_\_\_  
 Vertiefungsrichtung \_\_\_\_\_

Zielland \_\_\_\_\_  
 Partnerhochschule \_\_\_\_\_  
 Studiengang \_\_\_\_\_  
 geplantes Fachsemester im Ausland \_\_\_\_\_  
 Zeitraum des Auslandssemesters \_\_\_\_\_  
 Status des Learning Agreement (Entwurf, Rev. 1 oder Rev. 2) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Modul Nr.	Hochschule Biberach	ECTS	Code	Partnerhochschule des Auslandssemesters	CP's	ECTS	HBC-Prof	Unterschrift Dozent	Datum
	Pflicht-Module								
	<b>Summe Pflichtmodule</b>	<b>0</b>		<b>Summe Pflichtmodule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
	INFRA- oder HOCHBAU Vertiefung								
	<b>Summe Vertiefungsmodule</b>	<b>0</b>		<b>Summe Vertiefungsmodule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
PB 30	Wahlpflichtmodul Ingenieurkompetenzen								
PB31	Wahlpflichtmodul Management Kompetenzen								
	<b>Summe Wahlpflichtmodule</b>	<b>0</b>		<b>Summe Wahlpflichtmodule</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>0</b>		<b>Gesamtsumme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			

Unterschriften

\_\_\_\_\_  
 Studierender

\_\_\_\_\_  
 Auslandsbeauftragter

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses



Anerkennung des Auslandsemesters im Studiengang \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_



Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

Semester, Vertiefungsr.: \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden erbracht im  
 Auslandssemester: \_\_\_\_\_  
 Studiengang: \_\_\_\_\_  
 Hochschule: \_\_\_\_\_  
 Land: \_\_\_\_\_

**Bearbeitungshinweis:**  
 Nachweis über die erbrachten Leistungen in Form von  
 Notenspiegeln, Scheinen, Inhaltsbeschreibungen etc. sind dem  
 Antrag beizufügen.

Kommentar/ Bemerkung:

Modul Nr.	Modul/Fach im Studiengang der HBC laut SPO	LP HBC	Note HBC	anzuerkennendes Modul / Fach gemäß Notenspiegel der ausländischen Hochschule	Credits Ausland	Note Ausland	ggf. abweichende Bezeichnung für das Bachelorzeugnis (außerhalb der SPO der HBC)	Laut LA	Anerkennung empfohlen Dozent

**Anlage:** • Transcript of Records / Notenspiegel der ausländische Hochschule  
 • Learning Agreement

Erfahrungsbericht liegt elektronisch vor ja  
Nein

**Unterschriften**

\_\_\_\_\_  
 Studierender                      Auslandsbeauftragter                      Vorsitzender des Prüfungsausschusses                      Prüfungsamt - Erfassungsdatum

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Quereinsteigern im Studiengang** \_\_\_\_\_

Vertiefungsrichtung \_\_\_\_\_



Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Bearbeitungshinweis:**

Nachweis über die erbrachten Leistungen in Form von Notenspiegeln, Scheinen, Inhaltsbeschreibungen etc. sind dem Antrag beizufügen.

**Einstufung in das Semester:**

Die Leistungen wurden erbracht im Studiengang: \_\_\_\_\_ Hochschule \_\_\_\_\_

Kommentar/ Bemerkung:

Modul Nr.	Modul / Fach im Studiengang der HBC laut Studien- und Prüfungsordnung	SWS	LP	Note	Kennz. Bez.	Anteil (LP)	anzuerkennendes Modul / Fach	SWS	LP	Note	Basis d. Anerkennung

Summe LP-ECTS       

Summe LP-ECTS       

**Anlage:** • Notenspiegel, Scheine, Inhaltsbeschreibungen etc.

**Unterschriften**

\_\_\_\_\_  
Studierender

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter Studiengang

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Prüfungsamt - Erfassungsdatum

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
im Master-Studiengang Engineering Management  
an der HBC**



Name, Vorname: \_\_\_\_\_

HBC-Matrikelnr.: \_\_\_\_\_

**Bearbeitungshinweis:**

Nachweis über die erbrachten Leistungen in Form von Notenspiegeln, Scheinen, Inhaltsbeschreibungen etc. sind dem Antrag beizufügen.

<sup>1</sup> ausländische Hochschule: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Studienfach: \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> ausländische Hochschule: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Studien- und Prüfungsordnung MEM (HBC)				Anzuerkennendes Fach							anerkannte Note HBC	
SPO- Kennziffer	Fach	LPs HBC	SWS	Fach	Nachwei/Zeugnis				Original- note	Stunden Arg		entspricht LPs der HBC
					Absch luss ARG <sup>1</sup>	MEM TUC <sup>2</sup>	PB HBC	PM HBC				
EM01	Soziale Kompetenz	6										
EM01-1	Teamarbeit und persönliche Kompetenzen	2	2									
EM01-2	Führen im Projekt	1	1									
EM01-3	Problem-und Entscheidungsfindung	1	1									
EM01-4	Interkulturelle Kundenbeziehungen	1	1									
EM01-5	Verhandlungstechniken	1	1									
EM02	Verträge und Verwaltung	7										
EM02-1	Vertragsmanagement	2	2									
EM02-2	Grundlagen FIDIC	1	1									
EM02-3	Claimmanagement	1	1									
EM02-4	PPP-Modelle	2	2									
EM02-5	Risikomanagement	1	1									
EM03	Wirtschaftslehre für EM I	6										
EM03-1	Wirtschaftsmathematik	1	1									
EM03-2	Grundlagen der Bilanzierung in ARG	1	1									
EM03-3	Wirtschaftlichkeitsrechnung	1	1									
EM03-4	Business Plan	2	2									
EM03-5	Projektfinanzierung	1	1									
EM04	Wirtschaftslehre für EM II	4										
EM04-1	Unternehmensprozessgestaltung, Strategie	1	1									
EM04-2	Finanzierung, Bilanzierung	2	2									
EM04-3	Internationale Handelsbeziehungen	1	1									
EM05	Organisation und Projektabwicklung	7										
EM05-1	Bauen im internationalen Rahmen	2	2									
EM05-2	Qualitätsmanagement, Health and Safety	1	1									
EM05-3	Projektstrukt.,Design-Manag., Projektdurchf.	2	2									
EM05-4	Recht	2	2									

Studien- und Prüfungsordnung MEM (HBC)				Anzuerkennendes Fach								anerkannte Note HBC
SPO- Kennziffer	Fach	LPs HBC	SWS	Fach	Nachwei/Zeugnis				Original- note	Stunden Arg	entspricht LPs der HBC	
					Absch luss ARG <sup>1</sup>	MEM TUC <sup>2</sup>	PB HBC	PM HBC				
EM06	Termine und Kosten	5										
EM06-1	Terminplanung	2	2									
EM06-2	Kostenmanagement	1	1									
EM06-3	Technisches Controlling	2	2									
EM07	Modelprojekt	8										
EM07-1	Modelprojekt Engineering Management	8	6									
<b>Wahlpflichtmodule</b>		<b>19</b>										
EM08	Bauingenieurwesen	12										
EM08-1	Anwendungskompetenz Bauingenieurwesen 1	6	6									
EM08-2	Anwendungskompetenz Bauingenieurwesen 2	6	6									
EM09	Wirtschaftsingenieurwesen	12										
EM09-1	Anwendungskompetenz Verfahrenstechnik 1	6	6									
EM09-2	Anwendungskompetenz Verfahrenstechnik 2	6	6									
EM10	Elektronik	12										
EM10-1	Anwendungskompetenz Elektrotechnik 1	6	6									
EM10-2	Anwendungskompetenz Elektrotechnik 2	6	6									
EM11	Elektrik	12										
EM11-1	Anwendungskompetenz Elektrik 1	6	6									
EM11-2	Anwendungskompetenz Elektrik 2	6	6									
EM12	Datenverarbeitung	12										
EM12-1	Anwendungskompetenz Datenverarbeitung 1	6	6									
EM12-2	Anwendungskompetenz Datenverarbeitung 2	6	6									
EM13	Maschinenbau	12										
EM13-1	Anwendungskompetenz Maschinenbau 1	6	6									
EM13-2	Anwendungskompetenz Maschinenbau 2	6	6									
EM14	Chemie	12										
EM14-1	Anwendungskompetenz Chemie 1	6	6									
EM14-2	Anwendungskompetenz Chemie 2	6	6									
EM15	Biotechnologie	12										
EM15-1	Anwendungskompetenz Biotechnologie 1	6	6									
EM15-2	Anwendungskompetenz Biotechnologie 2	6	6									
EM16	Seminar-Ingenieurhochbau	7	4									
EM17	Seminar-Infrastrukturbau	7	4									
EM18	Masterthesis mit Kolloquium	28										

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierender

\_\_\_\_\_  
Studiendekan MEM

\_\_\_\_\_  
Auslandsbeauftragter des Studiengangs

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Prüfungsamt - Erfassungsdatum/Unterschrift